



# Beschlussvorlage

|  |                   |  |   |  |     |            |  |  |
|--|-------------------|--|---|--|-----|------------|--|--|
| Vorlage: <b>BV/0489/2025</b>   | Datum: 05.09.2025 |  |   |  |     |            |  |  |
| <b>Dezernat 2</b>  |                   |  |   |  |     |            |  |  |
| Verfasser: 50-Sozialamt  | Az.: 502201       |  |   |  |     |            |  |  |
| <b>Betreff:</b>  |                   |  |   |  |     |            |  |  |
| <b>Überarbeitung der Anlage 2 zur Versorgungsvereinbarung des Gemeindepsychiatrischen Verbundes (GPV) für die Versorgungsregion MayenKoblenz / Koblenz</b> |                   |  |   |  |     |            |  |  |
| Gremienweg:  |                   |  |   |  |     |            |  |  |
| 10.10.2025   | Sozialausschuss   | einstimmig<br><input type="checkbox"/><br>abgelehnt<br><input type="checkbox"/><br>verwiesen<br><input type="checkbox"/> | mehrheitl.<br><input type="checkbox"/><br>Kenntnis<br><input type="checkbox"/><br>vertagt<br><input type="checkbox"/> | ohne BE<br><input type="checkbox"/><br>abgesetzt<br><input type="checkbox"/><br>geändert<br><input type="checkbox"/> | TOP | öffentlich | Enthaltungen<br><input type="checkbox"/> | Gegenstimmen<br><input type="checkbox"/> |

## Beschlussentwurf:

Der Sozialausschuss beschließt die überarbeitete Anlage 2 zu § 1 Absatz 2 der Versorgungsvereinbarung des Gemeindepsychiatrischen Verbundes für die Versorgungsregion Mayen-Koblenz / Koblenz

## Begründung:

Das Landesgesetz über Hilfen bei psychischen Erkrankungen (PsychKHG) sieht vor, dass für eine bedarfsgerechte Versorgung und Unterstützung von psychisch erkrankten Personen Unterstützungs- und Hilfsangebote in den Bereichen Prävention, Behandlung, Wohnen, Teilhabeförderung und Pflege gemeinde- und wohnortnah vorgehalten werden sollen. Außerdem ist geregelt, dass die Planung und Koordination der Hilfen, die im Rahmen eines Gemeindepsychiatrischen Verbundes erbracht werden sollen, den Landkreisen und kreisfreien Städten obliegt. Sie erfüllen diese Aufgaben als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung (§ 4 Abs. 1 PsychKHG).

Der Landkreis Mayen-Koblenz und die Stadt Koblenz bilden bereits seit 1997 eine gemeinsame Versorgungsregion, im Jahr 2003 wurde sodann der Gemeindepsychiatrische Verbund Mayen-Koblenz / Koblenz (GPV) gegründet. Ziel des GPV war und ist die Sicherstellung einer wohnortnahen und umfassenden psychiatrischen Versorgung.

Aktuell gehören dem GPV neben den beiden Kommunen folgende Leistungsanbieter an:

- die Barmherzigen Brüder Trier gGmbH
- die Rhein-Mosel-Fachklinik Andernach als Teil des Landeskrankenhauses (AÖR)
- die Bethesda St. Martin gGmbH Boppard / Koblenz
- die Heinrich-Haus Neuwied gGmbH (mit seinem Angebot des Betreuten Wohnens in Bendorf)
- die puraVita GmbH Nassau (mit seinem Angebot in Baar-Wanderath)

Die Versorgungsvereinbarung und ihre Anlagen wurden zuletzt im Jahr 2020 überarbeitet, insbesondere im Hinblick auf die neuen gesetzlichen Regelungen des Landesgesetzes über Hilfen bei psychischen Erkrankungen (PsychKHG) und des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch (SGB IX) sowie des Landesgesetzes zur Ausführung des SGB IX (AG SGB IX).

Die entsprechende abschließende Beschlussfassung hierzu im Sozialausschuss erfolgte am 27.10.2020 und ist sodann zum 01.01.2021 in Kraft getreten.

Die Anlage 2 zur Versorgungsvereinbarung des GPV für die Versorgungsregion Mayen Koblenz / Koblenz regelt seitdem die Standards zum Umgang mit Zwang / Freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM) und stellt die Grundlage zur Installation einer internen Kommission zur Sicherstellung der Standards dar.

Zuletzt ist eine erneute Überarbeitung dieser Anlage 2 zur Versorgungsvereinbarung erforderlich geworden. Neben einigen sprachlichen Anpassungen galt es insbesondere, in den Formulierungen der Anlage 2 zu den Standards zum Umgang mit Zwang / Freiheitsentziehenden Maßnahmen die Haltung der Mitglieder des Gemeindepsychiatrischen Verbundes stärker zum Ausdruck zu bringen. Insbesondere wurde nunmehr nachgeschärft, dass es sich bei Zwang um keine pädagogische Maßnahme handelt und nicht als eine solche verharmlost werden darf. Zwangs- und freiheitsentziehende Maßnahmen sind Maßnahmen, die eine Person in der persönlichen Freiheit einschränkt und dem Schutz der eigenen Unversehrtheit und dem Schutz von Dritten dient, aber nicht zur Erlangung eines Verständnisses führt.

Darüber hinaus wurde die Arbeitsweise der internen Kommission durch die Steuerungsgruppe des GPVs evaluiert. Aufgabe der Kommission ist es, die besonderen Wohnformen der Leistungserbringer und Vertragspartner der Versorgungsvereinbarung des GPVs für die Versorgungsregion Mayen-Koblenz / Koblenz zu besuchen und zu prüfen, ob die Standards zum Umgang mit Zwang und freiheitsentziehenden Maßnahmen entsprechend der Vereinbarung gewahrt sind. Auf Grundlage der Erfahrungen der vergangenen Jahre wurde vereinbart, dass die Begehungen der besonderen Wohnformen nunmehr in einem zweijährigen Turnus stattfinden, wobei jedes Jahr zwei von vier Begehungen im Wechsel durchgeführt werden, um einen stetigen Austausch der Kommissionsmitglieder zu gewährleisten.

Der Beirat für psychische Gesundheit hat in seiner Sitzung am 30.04.2025 die überarbeitete Anlage 2 zur Versorgungsvereinbarung zustimmend zur Kenntnis genommen und den politischen Gremien im Landkreis Mayen-Koblenz und der Stadt Koblenz die Beschlussfassung empfohlen.

#### **Anlage/n:**

- Anlage 1: Versorgungsvereinbarung des Gemeindepsychiatrischen Verbundes für die Versorgungsregion Mayen-Koblenz / Koblenz
- Anlage 2: Überarbeitete Anlage 2 zur Versorgungsvereinbarung des Gemeindepsychiatrischen Verbundes (GPV) Mayen-Koblenz / Koblenz (Stand 03.04.2025)
- Anlage 3 Überarbeitete Anlage 2 zur Versorgungsvereinbarung des Gemeindepsychiatrischen Verbundes (GPV) Mayen-Koblenz / Koblenz mit Kennzeichnung der Änderungen

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

#### **Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

Keine.